

# Betriebsordnung

## des

### Pferdesportvereins Heidelberg-Ladenburg e.V.

#### 1. ALLGEMEINES:

Diese Betriebsordnung gilt für die Anlagen des Pferdesportvereins Heidelberg-Ladenburg e.V.

1.1. Zu den Anlagen gehören: Stallungen und alle Räume, offene und gedeckte Reitbahnen, Hindernispark sowie alle Nebenflächen einschl. PKW- und Hänger Stellplätzen des Pferdesportvereins Heidelberg-Ladenburg e.V.

1.2. Unbefugten ist das Betreten der Ställe -der Sattel- und Futterkammern -der Futterlager und aller sonstigen Nebenräume nicht gestattet.

1.3. Das Rauchen im gesamten Stallbereich, Futtermittellager und allen geschlossenen Räumen ist verboten. Asche und Kippen sind umgehend zu entsorgen.

1.4. Hunde sind in der Reitanlage an der Leine zu führen. Das Mitführen von Hunden in die Reitbahn und auf die Reitplätze ist untersagt. Im Büro dürfen Hunde nicht verwahrt werden. Der Vorstand ist berechtigt weitere Maßnahmen (z.B. Anlagenverbot) anzuordnen.

1.5. Der Reitlehrer oder sein Vertreter oder ein von ihm oder dem Vorstand des Pferdesportvereins Heidelberg-Ladenburg e.V. Beauftragter leitet den Reitbetrieb und ist gegebenenfalls für Fachfragen zuständig.

Der Reitlehrer – sofern ein solcher eingestellt ist - übernimmt auf eigene Rechnung, falls gewünscht, den Beritt von Privatpferden.

Die Erteilung von Reitstunden durch Nichtvereinsmitglieder bedarf der Zustimmung durch den Vorstand. Auswärtige Reiter und Pferde dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes die Anlage ggf. gegen Entgelt nutzen.

1.6. Der Verein haftet nur insoweit für Schäden, als diese durch vom Pferdesportverein Heidelberg-Ladenburg e.V. abgeschlossenen Versicherungen gedeckt sind. Eine darüber hinaus gehende Haftung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Verein oder dessen Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) haften ferner nur in oben beschriebener Weise für Schäden, die gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden. Im gleichen Umfang haftet er für Verluste, Feuer oder andere Ereignisse an privatem Eigentum der Kunden oder Besucher.

Haftung für Diebstahl am Eigentum von Kunden oder Besuchern wird ausgeschlossen. Auf die Möglichkeit des Einschlusses in die Hausratversicherung jedes einzelnen Pferdebesitzers wird hingewiesen.

Von dem im Punkt 1.6. genannten Haftungsausschluss ausgenommen ist die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## 2. LEHRPFERDE DES VEREINS

2.1. Die Preise für Reitstunden und ABOs richten sich nach gesondertem Aushang. Für ABOs sind besondere vertragliche Bestimmungen maßgeblich.

2.2. Die Lehrpferde werden vom Reitlehrer unter Berücksichtigung des Ausbildungsgrades des Reiters zugewiesen.

2.3. Die Absage einer Reitstunde muss mindestens 24 Stunden vor der betreffenden Zeit erfolgen, anderenfalls muss die Stunde berechnet werden. Ein Anspruch auf die volle Ausnutzung der Stunde besteht nur, wenn der Reiter die Stunde pünktlich beginnt.

2.4. Das Springen der Lehrpferde ohne Aufsicht des Reitlehrers oder eines vom Vorstand Beauftragten ist verboten.

2.5. Ausritte mit Lehrpferden dürfen nur in Begleitung eines Reitlehrers oder eines vom Vorstand Beauftragten erfolgen.

2.6. Lehrpferde dürfen nur nach jeweiliger Einzelanordnung des Vorstands oder Reitlehrers auf die Koppeln gebracht werden.

2.7. Auf Lehrpferden ist eine splittersichere Kappe (Dreipunkt) Pflicht.

## 3. PENSIONSPFERDE IM VEREIN:

3.1. Der Verein vermietet Boxen für die Unterstellung von Pferden und übernimmt die Fütterung. Über die Boxenverteilung hat der Vorstand Entscheidungsrecht, wobei Wünsche der Pferdebesitzer soweit wie möglich berücksichtigt werden.

3.2. Der Pensionspreis ist monatlich im Voraus zum 1. eines jeden Monats zu zahlen. Gehört ein Pferd mehreren Besitzern, so ist jeder Teilbesitzer für den vollen Pensionspreis haftbar.

Im Preis sind folgende Dienstleistungen enthalten: Vom Verein gestellte Einstreu und Futter der Pferde, sowie Füttern und Misten. Nicht enthalten sind die Kosten für Hufbeschlag und tierärztliche Bemühungen.

3.3. Jeder Besitzer hat dem Vorstand die Anschrift seines Tierarztes anzugeben.

In dringenden Fällen ist der Reitlehrer oder ein Erfüllungsgehilfe ermächtigt, falls dieser Tierarzt nicht erreichbar ist einen anderen Tierarzt von sich aus anzufordern.

3.4. Das Beschlagen der Pferde in der Anlage des Pferdesportvereins Heidelberg-Ladenburg darf nicht im Stall erfolgen.

3.5. Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, eine eigene Tierhalterhaftpflichtversicherung abzuschließen. Eine Kopie der Police ist unaufgefordert beim Vorstand einzureichen. Auch bei Vertragsänderungen sind Kopien der Policen unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Mitglieder des Vereines gegen Unfälle, die sie im Unterricht, beim offiziellen Training, bei Turnierveranstaltungen oder anderen reitsportlichen Wettkämpfen erleiden, im Rahmen der durch den Sportbund abgeschlossenen Globalversicherung begrenzt versichert sind. Der Einsteller haftet für Mietsachschäden.

Für die Pflegekinder und Pferdebeteiligten muss eine (beim Vorstand abrufbare) Haftungsbegrenzungserklärung abgeschlossen werden. Darüber hinaus wird den Reitern (Reiterinnen) der Abschluss einer weiterreichenden privaten Unfallversicherung empfohlen.

3.6. Vor dem Einstellen der Pferde in der Anlage ist dem Vorstand auf Aufforderung eine Seuchenfreiheitsbescheinigung bzw. eine Bescheinigung, dass das Pferd an keiner ansteckenden Krankheit leidet, vorzulegen. Diese entbindet dennoch nicht von der grundsätzlichen Verpflichtung, solche Pferde in Quarantäne zu stellen.

Treten unter den eingestellten Pferden Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den Gesamtpferdebestand gefährden, so ist der Verein berechtigt, nach Anhörung und auf Vorschlag einer von ihm einzuberufenden Kommission von mindestens zwei Tierärzten alle zum Schutz der ihm anvertrauten Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Neu in den Stall kommende Pferde müssen gem. LPO geimpft sein.

2-4 Mal im Jahr muss jedes Pferd einer Wurmkur unterzogen werden. Termine setzt der Vorstand fest. Gemeinsame Impftermine werden bekannt gegeben, zu diesen Terminen soll jedes Pferd gegen Husten und ggf. Tetanus geimpft werden. Auf jeden Fall ist ein ausreichender Hustenimpfschutz nachzuweisen (sofern eine Impfung möglich ist, im Zweifelsfall gilt das Votum eines FEI-Tierarztes, den der Vorstand befragen kann).

Widersetzen Pferdebesitzer sich diesen Anordnungen, so kann der Vorstand sofortige Entfernung ihrer Pferde und - soweit durch ein solches Verhalten Schäden entstanden sind - Schadensersatz verlangen.

Entstehen dem Verein durch Maßnahmen, welche er zur Verhinderung und/oder Bekämpfung von Seuchen und ansteckenden Krankheiten im Interesse der bei ihm eingestellten Pferde treffen muss, Kosten, welche ihm nicht zugemutet werden können, so sind diese Kosten oder ein Teil derselben auf die Pferdebesitzer umzulegen.

3.7. Bei Aufgabe von Boxen ist eine dreimonatige Kündigungsfrist einzuhalten. Wird die Box vor Ablauf der Kündigungsfrist geräumt, so ist der Pensionspreis abzüglich des Futtersatzes zu zahlen. Gleiches gilt für vorübergehend aus den Stallungen herausgenommene Pferde, sofern die Box nicht anderweitig untervermietet wurde (nur mit Genehmigung des Vorstandes möglich).

3.8. Ein regelmäßiges Reiten von Privatpferden darf nur durch Mitglieder des Vereines erfolgen. Diese Beteiligungen dürfen nur nach Genehmigung durch den Vorstand eingegangen werden. Ausgenommen sind kurzfristiges Reiten von Privatpferden durch andere Vereinsmitglieder z.B. wg. Urlaubes oder Krankheit. Die Pferdebesitzer sind verantwortlich, dass die Beteiligungen und Pflegepersonen diese Betriebsordnung kennen.

## 4. REITORDNUNG

4.1. Die Reitanlagen stehen grundsätzlich an Wochentagen und an Sonn- und Feiertagen gemäß Zeitplan bzw. Hallenbelegungsplan am Schwarzen Brett zur Verfügung. Machen besondere Veranstaltungen, wie z.B. Turniere es erforderlich, die Reitanlage ganz oder teilweise für den allgemeinen Reitbetrieb zu sperren, so wird dieses durch Anschlag bekannt gegeben. Während der im Hallenbelegungsplan angegebenen Zeiten für das Abschleppen ist die Halle frei zu halten.

4.2. Während des eingeschränkten Reitbetriebs (gem. 5.5.) ist das Betreten der Stallungen grundsätzlich nur den Pferdebesitzern und volljährigen Beteiligten gestattet.

4.3. In den Unterrichtsstunden haben sich Einzelreiter auf Anordnung des diensthabenden Reitlehrers den geschlossenen Abteilungen anzuschließen.

4.4. Während der Stunden, die allein den Reitern von Privatpferden vorbehalten sind (z.B. Mittwoch abends, Sonntag morgens) und den Stunden für Jugendliche auf Privatpferden ist eine Absprache mit dem Reitlehrer erforderlich.

4.5. Longieren ist nur zu den angegebenen Zeiten zulässig; ansonsten nur, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird. Dies ist der Fall, wenn nicht mehr als drei Reiter in der Bahn oder auf dem Platz sind. Das Longieren ist nur mit vorschriftsmäßiger Ausrüstung gestattet (Longe, Trense, ggf. Ausbinder etc.). Beim Longieren ist der Hufschlag freizuhalten. Longieren ist nur auf dem in der Halle zulässig oder dem Dressurplatz zulässig, sind beide Möglichkeiten nicht zumutbar in Ausnahmefällen auch auf dem Springabreiteplatz. Longieren am Halfter ist nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt (z.B. Krankheit des Pferdes) und nur dann, wenn sich keine anderen Reiter in der Bahn befinden.

Während der Unterrichtszeiten ist in der Halle das Longieren untersagt. Ab 21.00 Uhr darf auf 2 Zirkeln longiert werden. Das Longieren eines Pferdes soll 30 Minuten nicht überschreiten, wenn sich noch Reiter in der Bahn befinden, bei mehreren Longier- "Anwärtern" darf maximal 30 Minuten pro Pferd longiert werden.

4.6. Zur Zeit des therapeutischen Reitens und Voltigierunterrichts (falls vom Verein angeboten) dürfen Pferde nur nach Absprache mit dem Reitlehrer in der Bahn gearbeitet werden.

### 4.7. REGELN FÜR DAS REITEN IN DER BAHN:

4.7.1. Befinden sich Reiter in der Bahn und will jemand mit oder ohne Pferd die Reitbahn betreten oder verlassen, so ist vor dem Betreten der Halle "Tür frei, bitte" zu rufen und die Antwort "Ist frei" durch einen Reiter in der Bahn abzuwarten.

4.7.2. Während der festen Unterrichtsstunden ist den Weisungen des Reitlehrers Folge zu leisten.

4.7.3. Halten und Schritt auf dem Hufschlag ist nur in Absprache und nach Zustimmung der anderen Reiter in der Bahn möglich. Der Hufschlag wird ansonsten stets für Trab- und Galoppreiter frei gehalten, ein ausreichender Mindestabstand muss gewährleistet sein.

4.7.4. Reiten auf der entgegengesetzten Hand ist nur zulässig, wenn sich nicht mehr als fünf Reiter in der Bahn befinden. Hierbei ist stets rechts auszuweichen, d. h. im Trab und Galopp hat die linke Hand den Hufschlag. Im Schritt ist auf dem 2. bzw. 3. Hufschlag zu reiten und dem im Schritt Entgegenkommenden ebenfalls rechts auszuweichen, wobei aber der Hufschlag für die Trab und Galopp reitenden Reiter freizuhalten ist.

Halten darf nicht auf dem 1. oder 2. Hufschlag erfolgen. Halten bei X sollte vermieden werden.

4.7.5. Sofern kein Reitlehrer in der Bahn oder auf dem Platz ist, fordert ein von der Gruppe gebetener Reiter nach gewissen Zeiträumen (ca. 5 Minuten) die anderen Reiter auf: "Bitte Handwechsel". Der Handwechsel ist dann sofort vorzunehmen (immer rechts ausweichen).

Verlässt der bisherige Kommandogeber die Bahn und sind weiterhin noch mehr als 5 Reiter in der Bahn, so hat der bisherige Kommandogeber das Kommando auf einen anderen Reiter in der Bahn zu übertragen.

4.7.6. Springen ist nur nach Aufforderung des anwesenden Reitlehrers oder mit Einverständnis der weiteren anwesenden Reiter möglich. Springen ist nur mit Kopfbedeckung laut LPO (Springen) zulässig.

4.7.7. Geschlossene Reitabteilungen und Ganze-Bahn-Reitende haben immer den Hufschlag. Einzelreiter haben sich entsprechend einzurichten.

4.8. Die Bahn darf von Unbefugten nicht betreten werden.

4.9. Beim „Laufenlassen“ von Pferden muss ständig eine Aufsichtsperson in der Bahn stehen, die insbesondere darauf achtet, dass das Pferd nicht an der Bande oder den Spiegeln nagt. Auf den Außenplätzen ist das Laufenlassen nicht erlaubt. Entstandene Liegestellen sind zu beseitigen. Die Wege neben den Plätzen dürfen nicht als Freilaufstall abgegrenzt werden.

4. 10. Die vorgenannten Bestimmungen gelten sinngemäß für die gesamten Außenanlagen. Das Springen ist auch dort grundsätzlich nur unter Aufsicht des Reitlehrers oder eines verantwortlichen Mitgliedes mit ordnungsgemäßer Ausrüstung zulässig.

4.11. Pferdeäpfel sind unmittelbar nach Beendigung des Reitens, spätestens nach Versorgung des Pferdes, zu entfernen.

4.12. Schrittreiten, d.h. hier das Bewegen erkrankter Pferde (erst recht gesunder Pferde im Schritt), ist in Unterrichtsstunden grundsätzlich untersagt, kann aber vom Reitlehrer oder dem Vorstand genehmigt werden.

## 5. STALLORDNUNG:

5.1. Die Bahn und die Plätze sind spätestens 10 Minuten vor Beginn der jeweiligen Stallruhezeiten zu verlassen.

5.2. Während der Stallruhe (siehe 5.5.) hat Ruhe im Stall zu herrschen. Pferde dürfen in dieser Zeit weder zum Reiten noch zum Putzen oder Ähnlichem herausgenommen werden. Ausnahmen sind Turniere, Ausritte, Jagden etc.

5.3. Eventuell durch die Pferde und Reiter entstehende Schäden am Eigentum des Reitervereines etc. sind dem Reitlehrer oder Vorstand unverzüglich zu melden.

5.4. Grundsätzlich sind nach der Benutzung der Halle die Hufe auszukratzen und Verunreinigungen ordentlich beiseite zu fegen. Nach dem Fegen der Stallgassen durch das Personal muß jeder Reiter den von ihm verursachten Dreck selbst unverzüglich wegfegen. Pferde kommen nur mit ausgekratzten Hufen auf die Stallgasse.

5.5. Die Stallruhezeiten (Definition "Stallruhe" siehe 5.2.):

täglich von 22.00 – 06:00 Uhr sind unbedingt einzuhalten.

5.6. Das Hallenlicht ist nach Beendigung des Ritts nach dem Abäppeln zu löschen.

#### 6. KOPPELORDNUNG:

6.1. Die Koppeln dürfen nur benutzt werden, wenn sie vom Vorstand oder einem von diesem Beauftragten freigegeben sind. Elektrozäune sind vorschriftsmäßig zu schließen.

6.2. Die Schulpferde dürfen nur auf Anweisung des Reitlehrers oder eines seiner Beauftragten auf die Koppeln gestellt werden. Beim Führen zur Koppel muss ein Erwachsener anwesend sein.

7. ARBEITSEINSÄTZE: Die Vereinsmitglieder sind zur Erbringung einer - vom Vorstand in einer gesonderten "Regelung für Arbeitseinsätze" - vorgegebenen Arbeitsleistung für den Verein verpflichtet.

Diese "Regelung für Arbeitseinsätze" ist ausgegliederter Bestandteil dieser Betriebsordnung.

#### 8. VERSCHIEDENES:

8.1. Alle Reiter sind für die Sauberkeit auf der Anlage, z.B. Stallgasse oder Hof verantwortlich und aufgefordert, angefallene Verschmutzungen selbst zu beseitigen (siehe auch 6.4.) Gleiches gilt für Reiter, die z.B. von einem Turnier kommen!

8.2. Die Fütterung der Pferde wird nur durch das Personal vorgenommen. Eigenmächtige Futtermittelentnahmen sind grundsätzlich nicht gestattet.

8.3. Für Anschläge am Schwarzen Brett des Vereines ist eine Genehmigung des Vorstandes erforderlich.

#### 9. SCHLUSSBEMERKUNGEN:

9.1. Sämtliche Anträge und Beschwerden sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist für den Gesamtbetrieb der Anlagen verantwortlich.

9.2. Der Vorstand hat das Recht, Reitern bzw. Reiterinnen, die trotz Verwarnung wiederholt gegen diese Betriebsordnung verstoßen, von der Benutzung der Anlagen - zeitweilig oder gänzlich - auszuschließen.

Diese Betriebsordnung wurde vom Gesamtvorstand auf einer eigens einberufenen Sitzung ohne Gegenstimmen am 06.07.2015 beschlossen und in der Sitzung vom 12.7.21 geändert